

Merkblatt

Zahlung für Mutterkühe 2024

A Zweck und Gegenstand der Förderung

Für die Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ab 2023 wurde im Rahmen der fakultativen gekoppelten Stützung eine Förderung für Mutterkühe eingeführt. Neben dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen leistet diese Stützung durch die damit verbundene Förderung einer extensiven Form der Beweidung, die charakteristisch für dieses Produktionssystem ist, einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität und zu einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Nutzung ökologisch wertvoller Flächen.

Die Zahlung für Mutterkühe (gekoppelte Einkommensstützung) wird für Tiere gewährt, die sich im Eigentum des Betriebsinhabers befinden, für die der Betriebsinhaber das wirtschaftliche Risiko trägt und um die er sich kümmert (füttern, Gesundheitsversorgung, ...). Dabei ist es unschädlich, wenn die beantragten Tiere in einem **Pensionsbetrieb** untergebracht sind.

B Antragstellung

Die Beantragung der Zahlung für Mutterkühe erfolgt mit dem Mehrfachantrag (MFA) bis **spätestens 15. Mai 2024** am zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF). Eine Nachmeldung einzelner Tiere für die bis zu diesem Zeitpunkt gestellten Anträge ist nach diesem Datum nicht mehr möglich.


Hinweis:

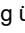
Nach einem Entwurf zur Änderung der GAP-InVeKoS-Verordnung gilt eine Antragstellung auf Zahlung für Mutterkühe nach dem 15. Mai 2024 als verfristet und führt zur Ablehnung des Antrags. Eine Kürzung der Zahlung für Mutterkühe für jeden Kalendertag Verspätung entfällt.

Die Rechtsetzung hierzu soll voraussichtlich bis zum 15. Mai 2024 abgeschlossen sein.

Antragsberechtigt sind ausschließlich **reine Mutterkuhhalter**.

Im Portal iBALIS, Menü „Anträge/Mehrfachantrag“ unter dem Register „Zahlung Mutterkühe“ sind die zu beantragenden Tiere unter jeweiliger Angabe der Lebensohrmarke (LOM) zu beantragen (Einzeltier-Beantragung). Dabei werden alle Mutterkühe, die sich im eigenen Betrieb (inklusive Betriebsstätten) befinden, automatisch mit den Daten aus der HIT vorbelegt.

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits auf einem Pensionsbetrieb untergebrachten Mutterkühe sowie Tiere, bei denen eine Erstkalbemeldung in der HIT noch nicht erfasst wurde (z. B. bei Totgeburten), können zusätzlich über das „Plus-Symbol“  manuell erfasst werden. Für Tiere auf Pensionsbetrieben ist zusätzlich die Betriebsnummer des Pensionsbetriebs oder der Betriebsstätte zu erfassen.

Anschließend können die Mutterkühe entweder einzeln in der Spalte „beantragt“  für die Beantragung ausgewählt werden oder alle gleichzeitig über die Schaltfläche **Alle Tiere beantragen** beantragt werden.

Der geplante Prämienatz im Antragsjahr 2024 beträgt 77 € je Mutterkuh. Weil bei gegebenem und festgelegtem Budget die tatsächliche Inanspruchnahme der einzelnen Direktzahlungen (insbesondere der Öko-Regelungen) nicht exakt vorhersehbar ist, können die tatsächlichen von den geplanten Prämienätzen sowohl nach oben als auch nach unten abweichen.

C Fördervoraussetzungen

1. Grundsätzliches

Förderfähig sind alle weiblichen Rinder, die vor Antragstellung mindestens einmal gekalbt haben. Die Rasse ist dabei unerheblich. Im eigenen Betrieb erzeugte Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse dürfen im ganzen Antragsjahr nicht abgeben werden. Dies muss im Antrag erklärt werden. Der An- und Weiterverkauf von Milch anderer Erzeuger im Hofladen des Betriebsinhabers ist hingegen möglich.

Eine Verpflichtung zur Weidehaltung besteht nicht.

Für die in der HIT nicht registrierten Erstkalbungen (Totgeburten) sind geeignete Nachweise, z. B. Bestätigung des Tierarztes oder Beleg Tierkörperbeseitigungsanlage bis **spätestens 15. Mai 2024** vorzulegen. Diese Nachweise können im MFA unter dem Register „Anlagen“ hochgeladen werden. Direktzahlungen werden nur gewährt, wenn die förderfähigen Flächen des Betriebs, für die Direktzahlungen beantragt werden, mindestens 1 Hektar betragen. Abweichend davon können Direktzahlungen dennoch gewährt werden, wenn ein Betriebsinhaber zwar nicht über die o. g. Mindestfläche für die Direktzahlungen verfügt, aber die Zahlung für Mutterkühe oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt hat und der zu gewährende Betrag aller Direktzahlungen vor Anwendung von Sanktionen mindestens 225 Euro beträgt. Dies gilt auch, wenn ein Betriebsinhaber ausschließlich die Zahlung für Mutterkühe und/oder Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt.

2. Mindestanzahl der Mutterkühe

Für die Zahlung sind mindestens drei Mutterkühe zu beantragen. Diese Mindestanzahl darf im gesamten Haltungszeitraum nicht unterschritten werden. Sinkt die Zahl der gehaltenen Mutterkühe unter drei, wird keine gekoppelte Zahlung - auch nicht für die noch gehaltenen Mutterkühe - gewährt.

3. Haltungszeitraum

Die Anzahl an Mutterkühen, für die eine Förderung beantragt wird, muss im Zeitraum vom **15. Mai 2024 bis 15. August 2024** jederzeit im Betrieb gehalten werden (Haltungszeitraum). Das gilt auch, wenn die Tiere auf Pensions- oder Gemeinschaftsweiden stehen.

Für beantragte Mutterkühe, die nicht durchgehend im Haltungszeitraum gehalten werden (z. B. wegen Verkauf oder Schlachtung), wird keine Zahlung gewährt. Der Ersatz durch ein anderes Tier ist in diesen Fällen nicht möglich. Der Antrag ist entsprechend zu ändern. Hierfür ist die Abgangsmeldung in der HIT (siehe § 41 Abs. 1 GAPInVeKoS-Verordnung) ausreichend.

Scheidet eine beantragte Mutterkuh im Haltungszeitraum aufgrund natürlicher Lebensumstände (**Tod durch Krankheit oder Einschläfern**; aber nicht durch Schlachtung!) aus dem Bestand aus, dann ist dies für die Förderung unschädlich, wenn dieses Tier **unverzüglich** nach dem Ausscheiden durch eine andere förderfähige Mutterkuh ersetzt und gemeldet wird. Diese Meldung des Ersatztieres an das zuständige AELF erfolgt ab dem 16. Mai 2024 im Portal iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ unter der Kachel „Mutterkühe“. Wird eine Mutterkuh während des Haltungszeitraums in Pension gegeben oder auf einer anderen Betriebsstätte gehalten, muss dies ebenfalls im Portal iBALIS, Menü „Meldungen/Anzeigen“ mitgeteilt werden.

Ein Ersatztier muss vor dem Zeitpunkt, zu dem es als Ersatztier gemeldet wird, gekalbt haben. Dieses Datum kann auch nach dem 15. Mai des Antragsjahres liegen.

Nachweise für ein Ersatztier müssen nicht eingereicht, sondern nur vorgehalten werden.

Sofern ein Tier infolge höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausscheidet, bleibt der Anspruch auf Förderung für die Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren, bestehen. Als Fälle höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände sind insbesondere folgende Fälle und Umstände anerkannt:

- eine schwere Naturkatastrophe oder ein schweres Wetterereignis, die bzw. das den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- die unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden des Betriebs;
- eine Tierseuche, die den gesamten Tierbestand des Begünstigten oder einen Teil davon betrifft;
- die Enteignung des gesamten Betriebes oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung am Tag der Einreichung des Antrags nicht vorherzusehen war;
- der Tod des Begünstigten;
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten.

4. Kennzeichnung und Registrierung

Im Haltungszeitraum müssen die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von gehaltenen Rindern erfüllt sein nach

- a) Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429,
- b) den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen der in Buchstabe a genannten Vorschriften und zu deren Durchführung erlassen worden sind oder werden, sowie
- c) der Viehverkehrsverordnung (individuelle Kennzeichnung, Datenbankmeldungen, Bestandsregister).

D Mitteilungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, dem zuständigen AELF **unverzüglich zu melden**.

Dies gilt insbesondere für den Abgang von Antragstieren Mutterkühe aufgrund natürlicher Lebensumstände und gegebenenfalls eines Ersatztiers, das zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderfähigkeitsbedingungen erfüllt hat. Wird der Abgang einer beantragten Mutterkuh in der elektronischen Datenbank "Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)" gemeldet, wird dies zugleich als Abgangsmeldung für den Mutterkuhantrag berücksichtigt.

Die Meldung eines Ersatztieres (Mutterkuh) erfolgt im iBALIS unter dem Menü „Meldungen“ Dabei ist die Lebensohrmarke (LOM) anzugeben.

E Kontrollen

Die AELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. 2 Nr. 6 der GAPInVeKoS-Verordnung sind Antragsteller bei gekoppelten Tierprämien dazu verpflichtet, selbst oder einer von ihm beauftragten Person die erforderliche Unterstützung bei Vor-Ort-Kontrollen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, speziell im Umgang mit den beantragten Tieren, zu gewährleisten. Dabei ist besonders das Ablesen von Identifizierungsmitteln zu ermöglichen und so zu gestalten, dass eine

Gefährdung des Kontrollpersonals vermieden wird und die Unterscheidung bereits kontrollierter Tiere möglich ist.

Für diesen Zweck sind die beantragten Tiere in einem Fanggitter zu sammeln und ggf. mittels eines Durchtriebs zu vereinzelnd. Die zur Vereinzelung dienenden Mittel sind zur Kontrolle vom Antragsteller vollständig bereit zu stellen und zu bedienen, auch wenn die Antragstiere im Pensionsbetrieb oder auf Gemeinschaftsweiden zusammen mit anderen Tieren gehalten werden. Erfolgt dies nicht, kann die Kontrolle nicht durchgeführt werden und es kann keine Zahlung für Mutterkühe gewährt werden.

Die Kontrolle darf gemäß § 35 Abs. 4 der GAPInVeKoS-Verordnung max. 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

F Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligung und Auszahlung oder Ablehnung des Antrags auf Zahlung für Mutterkühe erfolgt nach Prüfung durch das zuständige AELF gemeinsam mit den weiteren Direktzahlungen.

G Rechtsgrundlagen und Hinweise

Maßgebend für die Gewährung und Abwicklung der gekoppelten Zahlungen sind u. a. die Regelungen in den Verordnungen (EU) Nrn. 2021/2115 und 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission, das GAP-Direktzahlungen-Gesetz, die GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung.

Alle betreffenden Rechtsgrundlagen können am AELF eingesehen oder im Internet aufgerufen werden. Die entsprechenden Internetadressen sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag ersichtlich.

Der Antragsteller ist verpflichtet, jede Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, unverzüglich elektronisch in Textform dem AELF anzuzeigen. Dies sollte bevorzugt über die Mitteilungsfunktion im Portal iBALIS erfolgen, aber auch die Anzeige per E-Mail ist möglich.

Weitere Hinweise zu subventionserheblichen Angaben, zur Mitteilungsverordnung, zum Datenschutz und zur Veröffentlichung sind im Merkblatt zum Mehrfachantrag 2024 (im Förderwegweiser verfügbar) aufgeführt.